

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 3

Artikel: Zur Vermögensabgabe-Initiative
Autor: Schmid, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

3. HEFT

NOVEMBER 1922

II. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zur Vermögensabgabe-Initiative. *)

Von Dr. Arthur Schmid.

I.

Die verflossenen Kriegsjahre haben für die Menschheit die Zerstörung von ungeheuer großen Werten zur Folge gehabt. Nicht nur sind Millionen und Abermillionen von arbeitsfähigen Menschen im Kriege gefallen und damit dauernd der Produktion entzogen worden; nicht nur hat die Allgemeinheit für Millionen und Abermillionen von Invaliden, Krüppeln und Waisen zu sorgen (wie der Kapitalismus für diese Leute sorgt, ist nur zu bekannt), sondern es sind auch die zerstörten Güter wieder zu ersetzen und es sind die zerstörten Gebiete wieder aufzubauen. Mag sich während des Krieges eine kleine Zahl von Leuten bereichert haben, die große Masse des Volkes ist ärmer geworden und die Völker sind in einer noch nie dagewesenen Weise verschuldet. Ungeheuer schwer lasten die Staatsschulden auf den steuerzahlenden Bürgern.

Im kapitalistischen Staate werden alle Lasten auf die Schultern der großen Volksmassen abgeladen, soweit das immerwie möglich ist. Die Steuerlasten werden nicht nach einem gerechten Maßstabe verteilt, sondern die Verteilung der Steuerlasten ist eine politische Machtfrage. Wo die politische Macht in den Händen der kapitalistischen Parteien ruht, wird die Steuerpolitik im Interesse der wirtschaftlich Mächtigen eingestellt. Ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird den Arbeitenden immer mehr und mehr aufgeladen.

Das ist nicht nur im Auslande und in den kriegsführenden Staaten so, sondern das gilt auch für die Schweiz. Wir erinnern nur an die Zollpolitik, wo unter Mißachtung des Referendumsrechtes die Bundesversammlung aus eigener Machtvollkommenheit den Bundesrat

*) Wir glauben besonders den Genossen Referenten und Organisationsleitern, aber auch allen andern Abonnenten zu dienen, wenn wir in Hinblick auf die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1922 die Arbeit des Genossen Dr. Arthur Schmid sowie den Wortlaut des Volksbegehrens selber hier veröffentlichen.
Die Redaktion.

ermächtigte, die Zölle ohne Volksbefragung zu erhöhen. Wenn während des Krieges und in der Nachkriegszeit durch die beiden Kriegssteuern der Besitz direkt zur Besteuerung herangezogen wurde, so ist dies noch lange kein Beweis dafür, daß die Steuerlasten richtig verteilt sind. Tatsache ist, daß in der letzten Zeit erhebliche Lohnreduktionen stattgefunden haben. Tatsache ist, daß der Preisabbau und das Sinken der Kosten für die Lebenshaltung in letzter Zeit zum Stillstand gekommen sind. Tatsache ist, daß die Einkommen der Arbeiterschaft und der Angestellten und die kleinen Vermögen von den kantonalen und Gemeindesteuerbehörden viel exakter erfaßt werden können, als die großen Einkommen und die großen Vermögen. Tatsache ist ferner, daß die verhängnisvolle Erhöhung der Zölle in dem Momente durchgeführt wurde, wo die direkten Steuern eher zunahmen als zurückgingen, und wo die Arbeitslöhne reduziert wurden. Die untern Schichten des Volkes werden durch die heutigen Steuerlasten wenn nicht direkt in ihrer Existenzfähigkeit bedroht, so doch zum mindesten in ihrer Existenzfähigkeit stark geschädigt. Die wirtschaftlich Mächtigen dagegen vermögen die Steuern ohne irgendwelche Existenzschädigung zu ertragen.

Trotz der schweren Schuldenlasten, welche weite Schichten des Volkes in ihrer Lebensfähigkeit hemmen, häufen sich Defizite auf Defizite. Die Hauptaufgaben des heutigen Staates bestehen nach der Auffassung bürgerlicher Politiker in der Aufrechterhaltung des Militärapparates, in der Aufrechterhaltung des Verwaltungsapparates und in der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. Soziale Aufgaben dagegen werden zurückgestellt. Für die längst versprochene Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung hat man kein Geld; ebensowenig für die Arbeitslosenversicherung; ebensowenig für eine wirksame Tuberkulosenfürsorge. Eine für die Alters- und Invaliden-Versicherung als dauernd fließende, in Aussicht genommene Einnahmequelle ist bereits angezehrt, nämlich die Tabaksteuer. Die hohen Tabakzölle lassen keine Tabaksteuer als Ergänzung zu; und die heutigen Tabakzolleinnahmen fließen in die allgemeine Bundeskasse.

Allein auch in der Nachkriegszeit dürfen lebenswichtige soziale Aufgaben nicht ungelöst bleiben, und so müssen Mittel und Wege gesucht werden, um die Finanzen für die Lösung dieser Aufgaben zu beschaffen.

II.

Die bürgerlichen Parteien haben die direkte Bundessteuer-Initiative zu Fall gebracht. Die Tabaksteuer, die Besteuerung des Alkohols und die Schaffung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer in Form der kantonalen Erbschaftskontingente haben sie zwar postuliert, aber nicht durchgeführt. Die laufenden Staatseinnahmen verbrauchen sie in der Hauptsache für das Militärbudget und für die Verzinsung der Mobilisationskosten. Die Initiative Rothemberger, welche der Sozialversicherung 250 Millionen Franken

zuwenden wollte, ist in verfassungswidriger Weise seit Jahren verschleppt und der Volksabstimmung nicht unterbreitet worden. Der Ertrag der ersten Kriegssteuer ist schon längst verbraucht worden. In dieser für die Beschaffung von Mitteln für soziale Zwecke fast trostlosen Situation wurde der Gedanke der einmaligen Vermögensabgabe in die Diskussion geworfen. Die sozialdemokratische Partei der Schweiz hat am Dezemberparteitag 1920 in Bern den Entwurf der vorberatenden Kommission zu einer Vermögensabgabe - Initiative gutgeheißen. Die Initiative ist im September 1921 dem Bundesrat eingereicht worden. Wie nicht anders zu erwarten war, wurde sie im Parlamente von den bürgerlichen Parteien, teilweise unter großer Entrüstung über den „frivolen Gedanken“, der in der Initiative stecke, abgelehnt.

III.

Als Zweck der Vermögensabgabe stellt die Initiative an die Spitze der 19 Ziffern des neuen Verfassungsartikels die Erfüllung sozialer Aufgaben. Der Gedanke einer Vermögensabgabe ist keineswegs neu. Er wurde schon von Ricardo, dem bekannten englischen Klassiker der Nationalökonomie, nach den großen Kriegen, die England zu Anfang des 19. Jahrhunderts führte, geäußert. Ähnliche Gedanken sind auch nach dem deutsch-französischen Kriege in Frankreich aufgetaucht. Während und nach dem Weltkriege ist die Vermögensabgabe in verschiedenen Ländern diskutiert worden. Der Gedanke hat in einzelnen Staaten Gesetzesform erhalten. Wir erinnern an das österreichische Gesetz vom 21. Juli 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe, an das deutsche Gesetz über das Reichsnotopfer vom 21. Dezember 1919 und an die italienische Vorlage vom 22. April 1922. Alle diese Gesetze sehen in erster Linie die Schuldentilgung als Zweck der Vermögensabgabe vor und stehen in dieser Richtung in einem gewissen Gegensatz zur schweizerischen Initiative. Es gibt Bürgerliche, die den Gedanken einer Vermögensabgabe dann in Erwägung ziehen wollen, wenn der Staat vor dem Ruine steht; dann, wenn es um die Existenz des Staates geht. Wenn der Staat unter seiner Schuldenlast zusammenzubrechen droht, soll nach diesen Leuten eine Vermögensabgabe diskutierbar sein. Wie die Entwicklung in Oesterreich und Deutschland lehrt, ist in einem solchen Momente die Vermögensabgabe meist unwirksam. Ganz abgesehen davon, daß bei der fortlaufenden Geldentwertung in diesen Ländern, und bei der langen Zahlungsfrist, die Erträgnisse relativ geringe werden, hat sich gerade in der letzten Zeit die kapitalistische Strömung in Deutschland wiederum erheblich gefestigt und arbeitet stramm an der Beseitigung des Reichsnotopfergesetzes. Natürlich werden dabei Gründe technischer Natur vorgeschützt.

Die Existenz des Staates und seine Kulturentwicklung beruhen nicht nur auf der Schuldenverzinsung und Schuldentilgung. Der finanzielle Zusammenbruch ist nicht die einzige Möglichkeit der staatlichen Existenzgefährdung. Die Existenz eines Volkes

und eines Staates ist im Gegenteil auf das engste verknüpft mit den Lebensverhältnissen, in denen sich die arbeitenden Klassen befinden. Die Existenz jenes Staates ist am besten fundiert, der eine Bevölkerung aufzuweisen hat, welche nicht durch große Besitzesunterschiede wild zerklüftet ist; welche nicht auf der einen Seite große Vermögen in kleiner Zahl aufweist und auf der andern Seite eine arbeitende Volksschicht in großer Zahl, die das Leben nur schwer ertragen kann. Jede soziale Aufgabe, die gelöst wird, dient der Existenzsicherheit eines Volkes.

Wenn der Staat sich vor dem finanziellen Zusammenbruch befindet, ist er natürlich nicht mehr imstande, an neue soziale Aufgaben heranzutreten, und so ist es auch erklärlich, daß die österreichische und die deutsche Vermögensabgabe der Schuldentilgung dienen. Aber das ist kein Grund, um zu behaupten, man dürfe den Ertrag aus einer Vermögensabgabe nur zur Schuldentilgung verwenden. Andere Zwecke sind möglich und deshalb haben die Initianten soziale Aufgaben für die Vermögensabgabe-Initiative als Zweckbestimmung gesetzt. Sie waren sich dabei wohl bewußt, daß die Alters- und Invaliden-Versicherung nicht dauernd aus dem Ertrage der Vermögensabgabe finanziert werden kann. Aber es werden durch die Vermögensabgabe die nötigen Fonds beschafft, um eine sofortige Verwirklichung der Sozialversicherung zu ermöglichen. Für die laufenden Einnahmen wird die Tabakbesteuerung, die Erbschaftsbesteuerung und die Alkoholbesteuerung in Frage kommen.

Indirekt wird die Finanzierung der Sozialversicherung eine wesentliche Entlastung für viele Gemeinden bedeuten, indem die Armenlasten den Gemeinden abgenommen werden.

Die finanziellen Verpflichtungen des Staates werden ebenfalls nicht schwerere, weil der Staat einmal die Sozialversicherung einführen muß. Nur wenn jemand im tiefsten Grunde seines Herzens die reaktionäre Hoffnung hegt, daß der Staat diese Aufgabe nie übernehmen wird, dann kann er mit Recht den Zweck der Initiative kritisieren. Für die Volkswirtschaft im allgemeinen ist die Sozialversicherung von größtem Nutzen.

IV.

Die Initianten haben auf die Tragfähigkeit der Abgabepflichten gebührend Rücksicht genommen. Das geht mit aller Deutlichkeit aus den Ziffern 9 und 10 hervor. Der abgabefreie Betrag (auch für das größte Vermögen geltend) ist unter allen Umständen Fr. 80,000. Für die Ehefrau sind weiterhin Fr. 30,000 und für jedes minderjährige Kind Fr. 10,000 abgabefrei. Dazu kommt der abgabefreie Betrag für das Mobiliar von Fr. 50,000. Das abgabepflichtige Vermögen zerfällt in ver-

schiedene Teile (Staffeln), die eine verschieden große Abgabe zu zahlen haben. Die untern Schichten des abgabepflichtigen Kapitals zahlen wenig, die obern Schichten zahlen viel. Die Prozentsätze variieren von 8 bis 60 %. In Deutschland und Oesterreich gehen sie bis auf 65 %, in Italien bis auf 50 %. Es wird die Auffassung verbreitet, daß schließlich ein Abgabepflichtiger von seinem Gesamtvermögen bis zu 60 % abliefern müsse. Dies ist vollständig falsch. Wir wollen das an Hand von einigen Beispielen belegen. Nehmen wir eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und drei Kindern. Der abgabefreie Betrag beträgt für sie Fr. 140,000; dazu kommt das Mobilien mit einem abgabefreien Betrag von Fr. 50,000. Nehmen wir an, die Familie hätte Mobilien im Werte von Fr. 40,000. Das Gesamtvermögen, inklusive Mobilien betrage Fr. 200,000. Dann wären ganze Fr. 20,000 abgabepflichtig. Die Abgabe würde Fr. 1,600 betragen und wäre in drei Jahresraten zu bezahlen. Wie man sieht, beträgt der abgabepflichtige Betrag nicht einmal 1 % des Gesamtvermögens. Unter Voraussetzung der gleichen Verhältnisse werden bei Fr. 500,000 Fr. 37,800 Abgabe zu zahlen sein, oder während drei Jahren pro Jahr je Fr. 12,600.

Die gleichen Verhältnisse vorausgesetzt, zahlt

ein Vermögen von	einen Abgabebetrag von
Fr. 1,000,000	Fr. 118,600
" 2,000,000	" 315,400
" 5,000,000	" 1,042,600
" 10,000,000	" 2,527,400
" 20,000,000	" 6,404,200

Wie man sieht, werden bei einem Gesamtvermögen von einer Million Franken nicht einmal 12 % oder pro Jahr nicht einmal 4 % des Gesamtvermögens abzugeben sein. Bei zehn Millionen beträgt die Gesamtabgabe rund 25 %. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Vermögensabgabe zwar eine starke Belastung der großen Vermögen bedeutet, aber die Ertragsfähigkeit keineswegs übersteigt, geschweige denn die Existenz der Abgabepflichtigen in Frage stellt.

Die Abgabepflicht der juristischen Personen (Aktien- gesellschaften, Genossenschaften) ist beschränkt. Auch hier sind Fr. 80,000 abgabefrei. Das Aktienkapital ist abgabefrei, das Stammkapital ist abgabefrei, die Reserven für gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke sind abgabefrei. Nur das übrige Vermögen, also zum Beispiel weitere Reserven, müssen eine Abgabe von 10 % zahlen. Man hat die juristischen Personen in diesem weitgehenden Maße von der Abgabe befreit, um jede Doppelbesteuerung auszuscheiden.

Daß Bund, Kantone und Gemeinden abgabefrei sind, ist selbstverständlich. Ebenso sind abgabefrei öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten, soweit sie mit ihrem Ertrag öffentlichen Zwecken dienen. Aber auch private Körperschaften und Anstalten sind für das Vermögen frei, dessen Ertrag Kultus- und Unterrichtszwecken, Fürsorge- oder anderen gemeinnützigen Zwecken dient.

V.

Es ist der Initiative zum Vorwurf gemacht worden, daß die relativ hohen Abgabebeträge bei den großen Millionenvermögen eine Nivellierung zur Folge haben werden. Dieser Vorwurf kann keineswegs tragisch genommen werden. Schon Adolf Wagner hat in seinem berühmten Werke über die „Finanzwissenschaft“ von einem sozialpolitischen Steuerzweck gesprochen, der eine Veränderung in der Vermögensverteilung in einer für die unteren Klassen günstigen Richtung zur Folge haben müsse.

Es wird weiterhin der Initiative zum Vorwurf gemacht, daß die Abgabefrist von drei Jahren viel zu kurz sei. Die Abgabebeträge könnten deshalb nicht aus dem Einkommen erlegt werden. In Oesterreich und Deutschland müsse die Abgabe erst in einer Frist von dreißig Jahren und in Italien erst in zwanzig Jahren bezahlt sein. In der Schweiz dagegen müßte das Kapital selbst herangezogen werden, und so würde der Kredit allzu stark beansprucht. Der Zinsfuß würde infolgedessen steigen; die Preise würden steigen, weil die Produktion durch diese Kapitalabgabe unerhört belastet würde. Wenn die Initiative die Abgabe in allen Fällen als Barabgabe fordern würde, dann könnten derartige Komplikationen eintreten; dann könnte eine Kreditnot entstehen und in der Folge eine Zinserhöhung. Wenn der Abgabepflichtige seinen Hypothekenbesitz künden würde, würde der Hypothekenschuldner in Verlegenheit kommen.

Um nun alle diese Komplikationen zu vermeiden, finden wir in der Ziffer 13, Absatz 3 und 4 die folgenden Sätze: „Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern. Die Fälle dieser Naturalabgabe, wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt.“

Hier ist der Weg klar und deutlich gewiesen, wie durch eine Barabgabe entstehende Störungen vermieden werden können. Wenn man will, wird in diesem Bundesgesetz eine Regelung getroffen werden können, welche eine reibungslose Abgabe ermöglicht. Ohne Störung der Volkswirtschaft wird die Abgabe vor sich gehen. Selbst für den Fall, daß der betreffende Abgabepflichtige weder Wertpapiere noch andere entbehrliche Gegenstände besitzt, sondern daß er sein ganzes Vermögen in Immobilien und Mobilien investiert hat, die sich nicht oder nur unter Verlust verwerten lassen, wird die Abgabe durch die Errichtung einer hypothekarisch gesicherten Schuldverpflichtung möglich sein.

Aus der oben zitierten Ziffer 13 haben nun die Gegner einen Hauptangriffspunkt gegen die Initiative gemacht. Sie behaupten, in dieser Ziffer sei der versteckte Zweck der Initiative enthalten: die Sozialisierung der Produktion. Sie sagen, die Naturalabgabe könne keinen andern Zweck haben, als die Sozialisierung, und stützen sich dabei auf die Schriften des Oesterreichers Goldscheid. Goldscheid hat die Auffassung vertreten, daß durch eine

sich fortwährend wiederholende Vermögensabgabe mit zwangsweiser Naturalabgabe eine Sozialisierung der Wirtschaft durchgeführt werden könne. Bewußt und im Gegensatz zum Obligatorium der Naturalabgabe haben die Initianten nur eine fakultative (durch die Bundesversammlung zu bestimmende) Naturalabgabe vorgeesehen. Die in ihrer Mehrheit überwiegend bürgerliche Bundesversammlung wird die Fälle der Naturalabgabe bestimmen. Wenn in diesem Bundesgesetze auch für Einzelfälle der Zwang zur Naturalabgabe vorgesehen werden müßte, um eventuelle volkswirtschaftliche Komplikationen zu verhindern, so würde es der Bundesversammlung vollständig freistehen, Rückkaufsmöglichkeiten für die in Natural abgelieferten Gegenstände (Aktien, Obligationen, Immobilien, Mobilien usw.) aufzunehmen und so jeden Sozialisierungsgedanken zum voraus zu verpönen.

Daß es sich um keine Sozialisierungsabsichten handelt, geht auch aus der Entstehung der oben zitierten Bestimmung der Initiative hervor. Genosse Gustav Müller hat in der vorberatenden Kommission der Partei die Ideen Goldscheids vertreten und deshalb das Obligatorium der Naturalabgabe beantragt. In bewußtem Gegensatz hat man aber das Fakultativum gewählt, um nicht durch eine Nebenbestimmung die Frage der Sozialisierung zu einem Hauptdiskussionspunkt der Initiative zu machen. Das hindert aber die bürgerlichen Gegner der Initiative keineswegs, nach wie vor die Sozialisierung als Hauptangriffspunkt gegen die Initiative ins Feld zu führen. Dabei zeigt sich ihre doppelspurige Argumentation im schönsten Lichte. Die Gegner behaupten, die mehrheitlich bürgerliche Bundesversammlung würde jedenfalls den Weg der Barabgabe wählen, schildern dabei die zerstörenden Wirkungen dieser Barabgabe in einem Ausmaße, wie sie in Wirklichkeit nie eintreten könnten. Und trotz der Behauptung, daß die bürgerliche Mehrheit die Barabgabe wählen würde, machen sie die obligatorische Naturalabgabe mit ihren Sozialisierungstendenzen zu einem Schreckgespenst gegen die Initiative. Sie gehen dabei jedenfalls von der Voraussetzung aus, daß, wenn die eine behauptete Wirkung der Initiative beim Publikum nicht verfängt, die andere behauptete Wirkung ihren Zweck erfüllen werde.

VI.

Die Initiative postuliert die Lüftung des Bankgeheimnisses und die Abstempelung der Wertpapiere. Die Einschätzung der Vermögen ist durch die kantonalen Steuerbehörden vorzunehmen, wobei die Aufsicht über eine gleichmäßige Einschätzung dem Bunde obliegt. Das war schon bei der ersten und zweiten Kriegsteuer der Fall. Daß die kantonale Einschätzung in Einzelfällen Ungleichheiten zur Folge haben kann, sei ohne weiteres zugegeben. Die Gegner der Initiative versuchen denn auch, diesen Punkt weidlich auszuschlachten. Zu Unrecht. Denn die Einschätzung geschieht nun zum dritten Male. Jede weitere Einschätzung aber hat

eine größere Gleichmäßigkeit und damit eine Vermeidung von Ungerechtigkeiten zur Folge. Bei der eidgenössischen Kriegsteuer handelte es sich um mehrere Hunderttausend Steuerpflichtige. Bei der Vermögensabgabe wird es sich nach der bundesrätlichen Botschaft um rund 25,000 Abgabepflichtige handeln. Hier kann eine richtige Aufsicht von seiten der Bundessteuerorgane leicht geschehen. Von einer Vermehrung des bürokratischen Apparates ist keine Rede. Auch hier sehen wir wiederum die unlogische Kampfweise der Gegner. Auf der einen Seite erheben sie den Vorwurf der vermehrten Bundesbürokratie, reden vom eidgenössischen Steuervogt, und auf der andern Seite jammern sie darüber, daß die Einschätzung nicht ausschließlich von eidgenössischen Steuerorganen (unter Ausschaltung der Kantone) durchgeführt werde. Wenn man den letzteren Einwand in der Initiative berücksichtigt hätte, dann wäre das Geschrei über die überwuchernde Bundesbürokratie und vor allem auch über die Verletzung der kantonalen Finanzhoheit ein noch viel stärkeres gewesen.

Daß den bürgerlich-kapitalistischen Parteien die Lüftung des Bankgeheimnisses nicht zusagt, wissen wir aus den Debatten im Nationalrat anlässlich der Beratung der zweiten Kriegsteuer. Die Lüftung des Bankgeheimnisses aber kann in steuermoralischer Beziehung nur gut wirken.

Der Gedanke der Abstempelung der Wertpapiere wurde vor allem von dem verstorbenen Genossen Gustav Müller vertreten. Und wenn wir richtig orientiert sind, so hat kein Geringerer als der italienische Staatsmann Nitti für die Abstempelung der Wertpapiere gesprochen. Bei unseren Herren Kapitalisten wird der Gedanke der Abstempelung der Wertpapiere als eine Brutalität sondergleichen empfunden. Sie versuchen vor allem, den kleinen Steuerzahler in Angst und Schrecken zu versetzen, deshalb, weil auch er mit seinen Wertpapieren der Abstempelungspflicht untersteht. Es wäre vielleicht taktisch richtiger gewesen, nur die Wertpapiere derjenigen Personen, von denen man zum voraus annehmen muß, daß sie der Abgabe unterstehen, der Abstempelungspflicht zu unterwerfen. Wenn man aber diesen Weg gewählt hätte, dann hätte man vielleicht mit einigem Recht von ungleicher und undemokratischer Behandlung der Schweizerbürger reden können. Die allgemeine Abstempelung aber wird für die Steuermoral nur günstige Wirkungen zur Folge haben. Wir glauben auch nicht, daß der kleine Mann, der bis heute einige hundert oder auch einige tausend Franken ersparten Gutes nicht versteuerte, vor der Abstempelung zu erschrecken braucht. Es unterliegen alle der Abstempelungspflicht und der Steuerbetrug bei den Besitzenden und Reichen ist bekanntermaßen ein so großer, daß, wenn durch die Abstempelung das Vermögen genau erfasst wird, in Zukunft eher weniger Steuern erhoben werden müssen, als das heute der Fall ist.

Von den Gegnern der Initiative wird heute schon behauptet, daß man die in der Schweiz liegenden ausländischen Wertpapiere nicht abstempeln dürfe. Selbstver-

ständig verlangt die Initiative die Abstempelung auch dieser Wertpapiere. Und wir sehen nicht ein, aus welchem Rechtstitel heraus das Ausland gegen eine solche Maßnahme Einsprache erheben wollte. Es sei denn, daß die Solidarität der kapitalistischen Ausbeuter dieser Rechtstitel sei.

VII.

Die Kapitalflucht ins Ausland wird als ein wirksamer Grund für die Ablehnung der Initiative ins Feld geführt. Ziffer 15 der Initiative sieht einen sofort zu erlassenden dringlichen Bundesbeschluß vor, welcher diese Kapitalflucht verhindern soll. Ob die Mehrheit der Bundesversammlung bei Annahme der Initiative, gleich bei Zusammentritt des Parlamentes im Dezember 1922, von dieser Ziffer Gebrauch machen würde, ist bei der Mentalität dieser Herren sehr fraglich. Sie sehen ja die Kapitalflucht nicht als etwas Schmähliches, als etwas Unpatriotisches an, sondern als eine Selbstverständlichkeit. Das Bürgertum, welches die Desertion des um seine Familie und sein Leben besorgten Soldaten auf das schärfste brandmarkt und auf das schwerste bestraft, hat für die Steuerdeserteure nur wohlwollendes Verständnis. Die Bestimmung in Ziffer 15 zeigt aber, daß die Initianten alles getan haben, um die Initiative zu einer brauchbaren Maßnahme zu machen.

Gegen den Stichtag sind von bürgerlicher Seite verschiedene Einwände erhoben worden. Allein es muß auch von bürgerlicher Seite zugegeben werden, daß der Stichtag bei einer Vermögensabgabe unerläßlich ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf einen weiteren Vorwurf gegen die Initiative zu sprechen kommen. Man sagt uns: „Ihr trefft mit der Abgabe nur die Vermögen, nicht aber die großen Einkommen. Derjenige, der sein Einkommen verbraucht, es verpraßt, geht leer aus.“ Wenn mit der Vermögensabgabe gleichzeitig eine direkte Steuer auf die großen Einkommen postuliert worden wäre, dann hätte man den Initianten vorgeworfen, daß sie es verunmöglichen, daß der Abgabepflichtige aus seinem Einkommen einen Teil der Abgabe bezahlen könne. Man hätte von einer Raubmaßnahme in doppelter Beziehung geredet, so wie man heute von einer Raubmaßnahme gegenüber den Vermögen redet. Der Einwand, daß die großen Einkommen leer ausgehen, ist ein ebenso heuchlerischer als demagogischer Vorwurf. Wenn es diesen Herren wirklich so ernst ist mit der Erfassung dieser großen Einkommen, dann hindert sie kein Mensch (gleichgültig, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt wird), diese Besteuerung der großen Einkommen durchzusetzen. Wir sind sicher, die Arbeiterschaft wird nicht zögern, einem solchen Vorschlage zuzustimmen.

VIII.

Der Ertrag der Abgabe wird wie folgt verteilt: 60 % erhält der Bund, je 20 % der auf ihrem Gebiete eingehenden Beträge die Kantone und die Gemeinden. Das Geld darf nur zu sozialen

Zwecken verwendet werden. Da auch die Kantone und Gemeinden soziale Aufgaben zu erfüllen haben, so ist diese Verteilung jedenfalls gerechtfertigt. Aber auch dagegen hat man Einwendungen erhoben. Auf der einen Seite sagt man, die Gemeinden und Kantone erhalten die 20 % nicht nach der Bevölkerungszahl und das ist deshalb nicht gerecht, weil die armen Gemeinden und die armen Kantone zu kurz kommen. Und auf der andern Seite behauptet man, daß die reichen Gemeinden und die reichen Städtkantone viel zu viel an die Eidgenossenschaft abliefern müßten. Und man behauptet weiter, dadurch leide das Steuerkapital in den betreffenden Gemeinden und Kantonen erheblich. Die beiden Einwände bilden im Grunde genommen einen Beweis für die Richtigkeit der Verteilung, so wie sie von der Initiative vorgeschlagen wird. Das wird natürlich die Gegner nicht hindern, in den reichen Kantonen die eine Auffassung mit allem Eifer zu verbreiten, währenddem sie in den andern Kantonen die entgegengesetzte Argumentation kolportieren. Auch diese Feststellung bildet eine Illustration zur Kampfweise der Gegner.

In diesem Zusammenhange sei noch einmal darauf verwiesen, daß die Initiative natürlich nicht alle Mittel liefern kann, um soziale Aufgaben für Zeit und Ewigkeit zu finanzieren. Aber sie wird beispielsweise die nötige Grundlage zur Verwirklichung der Alters- und Invalidenversicherung liefern können. Dann wird auch das Bürgerthum die Probe ablegen müssen, ob es gewillt ist, die laufenden Einnahmen für die Sozialversicherung beschaffen zu helfen. Ob den Herren nicht auch vor diesem kritischen Momente graut, wo sie das nackte Antlitz dem Volke zeigen müssen, das wenig volksfreundliche Züge aufzuweisen hat, wagen wir hier nicht zu entscheiden. Wir vermuten immerhin, daß es den Herrschaften nicht angenehm ist, jenen kritischen Zeitpunkt möglichst bald zu erleben und daß ihnen auch aus diesem Grunde die Initiative nicht gerade angenehm ist.

IX.

Als die Frage der Progression bei direkten Steuern in Frankreich erörtert wurde, hat Thiers im Jahre 1848 eine Schrift, betitelt: „Ueber das Eigentum“, herausgegeben. Er wandte sich in dieser Schrift mit aller Energie gegen die Progression der Steuern. Er schrieb u. a.: „Die Verhältnismäßigkeit ist ein Prinzip, die Progression aber ist ein Akt hassenswerter Willkür. Erfordern die Ankosten für den gesellschaftlichen Schutz ein Zehntel des Einkommens, nun gut, so mögen alle ohne Ausnahme diesen zehnten Teil beisteuern. Dieses System leuchtet mir ein. Ein jeder zahlt dann im Verhältnis zu dem, was er der Gesellschaft kostet, im Verhältnis zu den ihm geleisteten Diensten, ganz so, wie man in einer Gesellschaft, deren Kapital auf Aktien gegründet ist, eine und dieselbe Rate pro Aktie einzahlt, wenn der Zahlungstermin da ist, mag man nun 100 oder 1000 oder 100,000 Aktien haben. Von dem einen den zehnten, von dem andern den fünften, von dem dritten den dritten Teil seines Einkommens abfordern, ist ein Raub, ich wieder-

hole es, ist reine Willkür. Ihr werdet mehr oder weniger meinen Geldsack leeren, ganz so, wie es in eurer Laune steht; aber — ich stehe dann in eurer Macht, wie der Morgenländer in der des Paschas, wie auf den Straßen Kalabriens oder Kataloniens in der eines Räuberhauptmanns. . . . Den einen aber dazu zwingen, daß er mehr Kosten zahlt als ein anderer, und zwar einzig und allein deshalb, weil man ihn für reich hält, weil man behauptet, er habe zu viel zum Leben, hört auf, Prinzip zu sein und wird zu einem empörenden Akte der Willkür. . . . Den Armen lieben, ist eine Tugend, — ist es auch eine, den Reichen hassen? Ich habe dies schon einmal irgendwo niedergeschrieben, ich bin nicht reich, aber ich schreibe aus Ueberzeugung. Vor dem Jahre 1789 war die Gesellschaft von den höheren Klassen beherrscht — sollen wir jetzt von 1848 an sie von der niedern zu Boden drücken sehen? Das darf und wird nicht sein.“

Wenn man diese Sätze von Thiers liest, so ist man unwillkürlich versucht, an die Botschaft des Bundesrates zu denken, in der es u. a. heißt: „Als Raubmaßnahme würde sie (die Initiative) den Sparsinn, die Quelle der allgemeinen Wohlfahrt, ertöten und unser Land der Verarmung entgegenführen. Eine Steuer, die nur 6 Promille der Bevölkerung trifft, ist in der Demokratie unzulässig. Indem sie sich demokratisch gebärdet, zielt die Initiative auf einen Ausnahmezustand ab, der den, untern demokratischen Einrichtungen zugrunde liegenden Grundsätzen der Gleichheit widerspricht. Die Vorschrift der Naturalleistung bedeutet eine Enteignung, die auf die Sozialisierung der Produktionsmittel hinausläuft. Die Initiative erstrebt die Einführung des kommunistischen Systems in der Schweiz.“ Und wie Thiers, kommt der Bundesrat zum Schlusse, das darf und wird nicht sein.

Die Progression der Steuer ist trotz den prophetischen Worten von Thiers in allen modernen Steuergesetzen Wirklichkeit geworden. Ob die Vermögensabgabe durchdringt oder abgelehnt wird, läßt sich natürlich heute nicht sagen. Kennzeichnend für die oben zitierten Sätze des Franzosen Thiers und der bundesrätlichen Botschaft ist aber der Ton und die verhaltene Wut, mit der beide geschrieben sind. Es sind Anwälte der kapitalistischen Klasse, die so sprechen. Es sind nicht Leute, denen die Volkswohlfahrt ausschließlich und in erster Linie am Herzen liegt. Ihre Kummernis gilt den 25,000 Abgabepflichtigen. Ob die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt wird, wann sie eingeführt wird, ist Nebensache. Die Hauptsache ist die Rettung der großen Vermögen vor der drohenden Abgabe. Alle ihre Argumentationen entspringen dieser Sorge. Man redet von der Sozialisierung, welche die Wirtschaft und damit das Land ruiniere; man spricht von den Folgen der Barabgabe, die in einer Zinsfußerhöhung, in einer Preiserhöhung, in einer Versteifung des Geldmarktes bestehen sollen; man redet von der Ueberwälzung der Vermögensabgabe auf die Arbeiter, auf die Bauern, auf die Witwen und Waisen. Die Leute triefen förmlich von Fürsorge um das arme Volk. Hier ist man unwillkürlich versucht, zu fragen: Seit wann haben die wirt-

schaftlich Mächtigen und ihre politischen Sachwalter einen derartigen Eifer entwickelt, wenn es das Wohl der großen Volksmassen galt? Etwa beim Zolltarif? Etwa bei den Lohnreduktionen? Etwa bei der Alters- und Invalidenversicherung? Die Fragen stellen, heißt sie beantworten. Es ist noch nie vorgekommen, daß die Reichen und Mächtigen sich für die Interessen der wenig Bemittelten gewehrt haben. Diese Tatsache zeigt uns im Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen, daß in Wirklichkeit die Kapitalisten um ihre ureigensten Interessen kämpfen, indem sie mit noch nie gesehener Wucht gegen die Vorlage mobilisieren. Daß sie dabei die finanziellen Mittel nicht sparen, ist eine Selbstverständlichkeit.

Wir haben am Anfang dieses Aufsatzes darauf hingewiesen, daß die Steuergesetze Probleme sind, die mit der politischen Macht enge zusammenhängen. In diesem Sinne ist auch die Vermögensabgabe-Initiative eine eminent politische Frage. An ihr scheiden sich die Geister. Auf der einen Seite kapitalistisch-bürgerliche Auffassung, auf der andern Seite proletarisch-sozialistische Auffassung. Der Kampf wird geführt auf der einen Seite für die Verwirklichung sozialer Fürsorgemaßnahmen, die aus dem Ueberfluß der Reichen wenigstens zum Teil finanziert werden sollen. Auf der andern Seite wird der Kampf geführt für die Erhaltung dieser Reichtümer im Besitze einiger weniger. Wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß das abgegebene Kapital der Volkswirtschaft verloren gehe, so ist das in doppelter Richtung falsch. Die aus diesem Kapital entstehenden Fonds für soziale Versicherungen bleiben in der Volkswirtschaft arbeitendes Kapital. Sie wechseln bloß den Besitzer. Aus dem Privateigentum gehen sie in das Eigentum des Staates, somit der Allgemeinheit, über. Dasjenige Kapital aber, welches zur Auszahlung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Renten verwendet wird, erfüllt innerhalb der Volkswirtschaft eine wichtige soziale Aufgabe und trägt dazu bei, daß das ganze Volk eher zu einer höhern Kulturstufe aufsteigen kann. Auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wirkt die Vermögensabgabe nicht zerstörend, sondern aufbauend.

Der Vorwurf, daß die Initiative eine Raubmaßnahme sei, ist nicht ernst zu nehmen, weil die großen Vermögen keineswegs durch Ersparnisse entstanden sind und weil auch der Freisinn in seiner Geschichte schon große Vermögen dem Staate zugeführt hat. Wir erinnern hier vor allem an die Säkularisierung der Klöster. Die Initiative ist aber auch nicht undemokratisch. Die Verteilung des schweizerischen Nationalvermögens ist eine so ungleichartige und so undemokratische, daß nur 6 Promille der Bevölkerung der Initiative Tribut zollen müssen. Wie wir aber schon im Laufe dieser Besprechungen ausführten, ist auf die Tragfähigkeit dieser Personen Rücksicht genommen.

Es ist unmöglich, in dem kurzen Rahmen dieses Aufsatzes alle Einzelheiten der Initiative und alle Einwände der Gegner eingehend zu erörtern. So haben wir beispielsweise über den unhaltbaren Vorwurf, daß die Initiative das Privateigentum verletze, keine Ausführungen gemacht. Wir glauben aber, daß die hauptsächlichsten Einwände genügend besprochen wurden und möchten unsere Ausführungen schließen, indem wir darauf verweisen, daß noch jeder soziale Fortschritt erkämpft werden mußte, so auch die teilweise Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung durch die einmalige Vermögensabgabe.

Ein Vorstoß der Konterrevolution in Oesterreich.

Von Robert Danneberg (Wien).

Der Völkerbund hat es unternommen, eine Hilfsaktion für Deutschösterreich einzuleiten. Es geschieht nicht das erstemal. Vor anderthalb Jahren schon weilten Delegierte des Völkerbundes in Wien, haben Untersuchungen angestellt und Unterhandlungen geführt, haben Kredite versprochen und sind dann abgereist, ohne daß Kredite gekommen wären. Nun aber ist ein Staatsvertrag fertig geworden, welcher der Ratifikation durch die zuständigen Parlamente harret.

Daß die Ententestaaten sich schließlich bemühen, einem Staatswesen zu helfen, das ihr Friedensdiktat verstümmelt hat, ist nur recht und billig. Aber die Art, in der sich diese Hilfe vollziehen soll, ist kennzeichnend für den wiedererstarften Kapitalismus und die wachsende Konterrevolution, welche den Kapitalistenklassen die ihnen ganz oder teilweise entwundene Herrschaft wieder bringen soll.

Oesterreichs wirtschaftliche Lage braucht in diesen Blättern nicht geschildert zu werden. Eine durch die Nöte des Krieges physisch überaus stark geschwächte Bevölkerung mußte nach dem Zusammenbruch nicht nur ein neues staatliches, sondern auch ein neues wirtschaftliches Dasein beginnen. Der neue Staat, dessen Landwirtschaft das Brot bloß für drei Monate des Jahres zu liefern vermag und die Städte weder mit Fleisch noch mit Fett, noch mit Milch versorgen kann; der Industriestaat, dessen Kohlenbedarf zum allergrößten Teile durch ausländische Bezüge gedeckt werden muß, vermochte die Importe nicht anders zu bezahlen als durch den Druck immer neuer Banknoten, die zu immer höheren Kursen gegen Auslandsvaluten umgewechselt wurden. Der Banknotenumlauf betrug für Oesterreich-Ungarn am Beginn des Weltkrieges 2,4 Milliarden Kronen und ist für das neue Oesterreich allein, das nur ein Neuntel der alten Monarchie ausmacht, bereits auf mehr als das Tausendfache hievon gestiegen. Da die eingeführten Waren für den Konsum entscheidend sind, stiegen mit dem Verfall der Währung unaufhörlich alle Preise und damit auch die